

## Versicherungsfragen während der Praktikumszeit

Generell gilt: während der Zeit des Pflichtpraktikums – also 12 Wochen – bleibt eine Praktikumsstätigkeit sozialversicherungsfrei, steuerliche Abgaben fallen bei entsprechender Bezahlung hingegen immer an. Ohne Entlohnung werden weder steuerliche noch Sozialversicherungsabgaben gezahlt.

Wird das Praktikum verlängert – z.B. um den Zeitraum bis zum Beginn der Bachelorarbeit, so sind für diesen Zeitraum Sozialversicherungsabgaben abzuführen, aber nur Abgaben zur Rentenversicherung, davon jeweils 50% zu Lasten des Arbeitgebers und Praktikanten. Die Krankenversicherung ist für Studenten ohnehin geregelt und fällt aus der Betrachtung heraus, ebenso wie die Arbeitslosenversicherung. Das heißt, in der freiwilligen Praktikumszeit muß etwa 10% des Entgeltes an die Rentenversicherung abgeführt werden.

Jedoch ziehen nicht alle Arbeitgeber Sozialversicherungsabgaben ab, einerseits aus Unwissen, andererseits aus Kalkül, denn welcher BfA-Prüfer schaut sich schon die Studienordnungen aller Praktikanten des Unternehmens an. Wenn jedoch der Fall eintreten sollte, dass die BfA das Unternehmen nachveranlagt, muß das Unternehmen 100% der Sozialversicherungsabgaben allein tragen, Praktikanten werden dann nicht mehr belangt.

Ob das Unternehmen auf diesen Sachverhalt hingewiesen werden sollte, bleibt dem Einzelnen überlassen – einerseits bewahrt man sich vor Überraschungen, wenn der Punkt geklärt ist, andererseits kann man aber auch schlafende Hunde wecken. Manche Unternehmen übernehmen die 100%-Regel freiwillig, da die Praktikanten i.d.R. produktiv und zudem kostengünstig arbeiten und das Unternehmen durch diese Maßnahme als potentieller späterer Arbeitgeber ein positives Image erzielen möchte.

Eine Bescheinigung über ein längeres Pflichtpraktikum als die von den Studienordnungen Fahrzeugtechnik und Maschinenbau geforderten 12 Wochen kann aus genannten Gründen folglich nicht erstellt werden, weil damit die Hinterziehung der Rentenversicherung gefördert würde.

Gegebenenfalls denkbar ist die Ableistung des Pflichtpraktikums mit 12 Wochen und eine gegebenenfalls längere Tätigkeit als Werkstudent. Diese sollte dann aber in der Semesterpause liegen, da ansonsten die 20-Stunden-Grenze zum Tragen kommt. Jedoch dürfte die Bereitschaft der Unternehmen, hierbei mitzugehen, nicht allzu groß sein.